



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 6/2016  
Verteiler: 1, 3, 4

Heidelberg, den 15.08.2016  
**Bekanntmachung der Landesregierung über  
die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der  
Ministerien vom 26.07.2016**

Jürgen Brachmann  
AZ 0744  
Tel. +49 6221 54-2104  
gb@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Änderungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für die neue Legislaturperiode bekannt gemacht.

Die Reihenfolge, die Bezeichnung, die Kurzbezeichnung und die Abkürzung der Ministerien bitte ich, aus der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen.

	Ministerien	Kurzbezeichnung	Abkürzung
I.	Staatsministerium		StM
II.	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	Innenministerium	IM
III.	Ministerium für Finanzen	Finanzministerium	FM
IV.	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Kultusministerium	KM
V.	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wissenschaftsministerium	MWK
VI.	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Umweltministerium	UM
VII.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	Wirtschaftsministerium	WM
VIII.	Ministerium für Soziales und Integration	Sozialministerium	SM
IX.	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz		MLR
X.	Ministerium der Justiz und für Europa	Justizministerium	JuM
XI.	Ministerium für Verkehr	Verkehrsministerium	VM

Weitere Details insbesondere die Aufgabenzuordnungen der einzelnen Ministerien finden Sie im Service A – Z (Stichwort: Ministerien).

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Brachmann

**»I. Staatsministerium (StM)**

1. Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung;
  2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik; strategisches Controlling im Rahmen des Landescontrollings;
  3. Verkehr mit dem Landtag;
  4. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit;
  5. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes;
  6. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes;
  7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden;
  8. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenennennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen;
  9. Gnadsachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist;
  10. Protokollangelegenheiten, Konsulatwesen;
  11. Medienpolitik, Medienrecht, Rundfunkwesen;
  12. Angelegenheiten der Gedenkstätten, Erinnerungskultur, soweit nicht ein anderes Ressort oder die Landeszentrale für politische Bildung zuständig ist;
  13. Verfassungsgerichtshof;
  14. Gesetzblatt;
  15. Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung;
  16. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bundes- und internationale Angelegenheiten
17. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;
  18. Vertretung des Landes beim Bund;
  19. Internationale Zusammenarbeit;
  20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
  21. Entwicklungszusammenarbeit.

**II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)**

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere

1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;
2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;
3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation;

**Bekanntmachung der Landesregierung  
zur Änderung der Bekanntmachung  
über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche  
der Ministerien**

Vom 26. Juli 2016

Auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1032) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

**Artikel 1**

In Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2015 (GBl. S. 1071) geändert worden ist, werden die Abschnitte I bis XI wie folgt gefasst:

\* Diese Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 15. Februar 1966 (GBl. S. 14).

4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung;
5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung;
6. Personenstands wesen, Auswanderung;
7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
8. Verfassungsschutz;
9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);
10. Kommunalwesen;
11. Sparkassenwesen;
12. Feuerwehrwesen;
13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich;
14. Ausländer- und Asylrecht;
15. Wappenrecht;
16. Grundsatzfragen der Migrationspolitik;
17. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler;
18. Härtefallkommission;
19. Staatsangehörigkeit;
20. Grundsatz- und Querschnittsfragen sowie Steuerung der Digitalisierung im Land, E- und M-Government, IT-Konsolidierung und IT-Neuausrichtung der Landesverwaltung.

### **III. Ministerium für Finanzen (Finanzministerium, FM)**

1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft
  - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Haushaltscontrolling;
  - b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union;
  - c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften;
2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling;
3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilfrecht;
4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern;
5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen
  - a) Baumanagement (staatlicher Hochbau);

- b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung);
- c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung);
- d) Schlösser und Gärten;
- e) Fiskalerbrecht, Wohnungsfürsorge;
6. staatliche Unternehmen und Beteiligungen;
7. Liegenschaften der Streitkräfte;
8. Statistik;
9. Wiedergutmachung;
10. europäische Banken- und Versicherungsregulierung.

### **IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)**

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
  - a) allgemein bildende Schulen;
  - b) berufliche Schulen;
  - c) Elementarerziehung;
  - d) Privatschulwesen;
  - e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;
  - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen (Staatsexamen) sowie Rahmenvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA/MA-Studiengänge im Lehramt;
  - g) Bildungsforschung;
  - h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
  - i) Fernunterricht;
  - j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;
3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;
4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;
5. Weiterbildung;
6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;
7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

### **V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)**

1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere
  - a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;
  - b) Pädagogische Hochschulen;

- c) Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
  - d) Studieninformation und Studienberatung;
  - e) Fernstudien;
  - f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;
  - g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
  - 2. Duale Hochschule Baden-Württemberg;
  - 3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung;
  - 4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;
  - 5. Archivwesen;
  - 6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst;
  - 7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nicht staatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;
  - 8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft;
  - 9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;
  - 10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.
- 10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Stoffe;
  - 11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde, Wettbewerb und Kartelle im Zusammenhang mit der leistungsgebundenen Versorgung mit Energie und Wärme sowie Wasser und bei der Wegerechtsvergabe, Konzessionsabgaben, Bergbau, Landesgeologie, Ressourceneffizienz;
  - 12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz;
  - 13. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark.

## **VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM)**

- 1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;
- 2. Umweltforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien;
- 3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;
- 4. Ökosystemschutz;
- 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung;
- 6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen;
- 7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft;
- 8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;
- 9. anlagen- und produktbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte);

- 1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;
- 2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturrentwicklung;
- 3. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industriean-siedlung;
- 4. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Ge-werbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskam-mern und die Handwerkskammern, Genos-senschaftswesen;
- 5. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe For-schung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung;
- 6. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versiche-rungswesen (ohne Sozialversicherung, ohne europäi-sche Banken- und Versicherungsregulierung);
- 7. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftrags-wesen;
- 8. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;
- 9. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;
- 10. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneue-rung und Besonderes Städtebaurecht;
- 11. Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- 12. Telekommunikation, Postwesen;
- 13. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Euro-päische Union und andere europäische Institutionen;
- 14. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswe-sen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Heim-arbeit;
- 15. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betriebli-chen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und

- betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz;
16. Sozialversicherung, sofern die Bereiche Allgemeine Vorschriften der Sozialversicherung (SGB IV) und Unfallversicherung (SGB VII) betroffen sind; insoweit Aufsicht über Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung;
  17. Arbeitsmarkt einschließlich Arbeitsmarktpolitik Ausländer, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Wohngegendentlastung;
  18. Raumordnung und Landesplanung;
  19. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind).

### **VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)**

1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft;
2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
4. Sozialversicherung, soweit die Bereiche Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) betroffen sind, einschließlich betrieblicher Altersversorgung, Alterssicherung der Selbständigen; insoweit Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin;
5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;
6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;
7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik;
9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik;
10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
11. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;

13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
15. emanzipatorische Fragen der Integration;
16. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben;
17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung;
18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes;
19. Europäischer Sozialfonds.

### **IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)**

1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation;
2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter;
3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum;
4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
5. Landespfllege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungs- und Vermessungswesen und Grundstückswertermittlung sowie Gutachterausschusswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;
6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;
7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, nachwachsende Rohstoffe, Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft;
8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich;
9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;
10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung;
11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;
12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;

13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Qualitätsprüfungen;
14. Teilbereiche Artenschutz.

**X. Ministerium der Justiz und für Europa  
(Justizministerium, JuM)**

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;
2. verfassungsrechtliche Fragen bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen;
3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen;
4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
5. Justizvollzug;
6. Gnadenwesen;
7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe;
8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare;
9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten;
10. Recht der Presse;
11. das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes;
12. Fragen in Bezug auf die Europäische Union;
13. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union;
14. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder).

**XI. Ministerium für Verkehr  
(Verkehrsministerium, VM)**

1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte (inklusive E-Mobilität und unmittelbar verkehrsbezogene Logistik);
2. Straßenwesen, Natur- und Umweltschutz im Straßenbau;
3. gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz.«

**Artikel 2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2016

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

**Hinweis der Landesregierung  
auf die Änderung der Geschäftsbereiche  
der Ministerien**

Vom 26. Juli 2016

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 12. Mai 2016 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 26. Juli 2016

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER